



Stuttgart, den 31.03.2022

Hinweise zu Corona – vielleicht, hoffentlich die Letzte ... ☺

Am Sonntag 03. April 2022 tritt das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft. Das Land Baden-Württemberg sieht keine Handhabe, die dort ermöglichte Hotspotregelungen für umfassendere Corona Schutzmaßnahmen umsetzen zu können.

Die noch geltenden Regelungen für besondere Einrichtungen, oder z.B. für den ÖVPN oder Fernverkehr der Bahn werden an dieser Stelle nicht dargestellt.

Betroffene Einrichtungen mit weiterführenden Regelungen haben für uns als SV keine Relevanz.

Das bedeutet für uns als SV, ab Sonntag 03.04.2022:

- Die **Kontaktbeschränkungen** sind aufgehoben.
- Es fallen die **Zugangsbeschränkungen** (2G, 3 G Regelungen, Impf- oder Genesenen-Status) in unseren Veranstaltungen weg.
- Die **Maskenpflicht** in Innenräumen fällt weg. Das heißt ein verpflichtendes Tragen der Maske bei Veranstaltungen ist von Seiten des Gesetzgebers aufgehoben.
- Eine **Testpflicht** bei Veranstaltungen entfällt.

Weiterhin gültig ist ...

Es besteht weiterhin die Verpflichtung eine Corona-Erkrankung zu melden und die Regeln für Quarantäne und Isolation bleiben vorerst erhalten.

- Kontaktpersonen von Infizierten müssen nicht in Quarantäne, wenn sie eine Auffrischungsimpfung haben, „frisch“ doppelt geimpft oder „frisch“ genesen sind (frisch meint einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten).
- Für Infizierte oder nicht geimpfte Kontaktpersonen gelten zehn* Tage Quarantäne, die verkürzt werden kann: nach sieben Tagen mit einem negativen PCR Test, oder einen zertifizierten Schnelltest.
- Für Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktperson gelten, ist die Verkürzung der Quarantänezeit durch einen negativen PCR- oder einen Antigenschnelltest bereits nach fünf Tagen möglich. Ansonsten beläuft sich die Zeit der Quarantäne ebenfalls auf zehn* Tage und kann nach sieben Tagen mit einem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigenschnelltest verkürzt werden.

*Die Politik denkt über eine Verkürzung auf 5 Tage nach

Corona- Maßnahmen am Arbeitsplatz – hier gilt die Arbeitsschutzverordnung des Bundes

- Ein Gemeindehaus, das Büro des Pastors, das Sitzungszimmer, ... kann Arbeitsstätte sein bzw. ist es, wenn es für angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsplatz ist bzw. sich dort ein Arbeitsplatz befindet.



Corona Richtlinien SV - Stand 30.03.2022

- Für die Arbeitsstätte muss weiterhin ein Hygienekonzept existieren. - das heißt in den Gemeinden, wo dies zutrifft gelten dann die Hygienekonzepte der Gemeindehäuser für die Arbeitsbereiche weiter.
- Es gilt weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 Meter (wo angestellte Mitarbeiter/innen auf Kunden, Mitarbeiter usw. treffen).
- Personenkontakte reduzieren,
- Lüften
- Maskenpflicht überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten
- Regelmäßige Testangebote für die Mitarbeitenden (zweimal in der Woche)

Aufgrund dessen, ...

- dass Corona von einem auf den anderen Tag nicht weg ist,
- dass Quarantäne Regeln weiterhin gelten (bei einem Ausbruchsgeschehen, könnte das Konsequenzen haben, dass nachfolgende Gottesdienste und Veranstaltungen ausfallen oder nicht wie geplant stattfinden können),
- weil es weiter um den Schutz der Menschen (unseres Nächsten) geht,
- weil es darum geht, die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden

bitten wir als Verbandsleitung, dass ihr als Verantwortliche der SV Gemeinden und Gemeinschaften vor Ort mit Vorsicht, Umsicht und Verantwortung diese Freiheiten lebt und umsetzt.

Daher kann es hilfreich sein, dass man in unseren Gemeinden weiterhin die AHA Regeln im Blick behält, konkret einsetzt und mit Umsicht und vielleicht Beschränkungen, Veranstaltungen durchführt.

Es kann hilfreich sein, gerade dann, wenn es ein Ausbruchsgeschehen gibt, durch Masken und Tests eine Weiterverbreitung und Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen.

Als Verbandsleitung werden wir für unsere Gemeinden und Gemeinschaften keine weiteren verpflichtenden Einschränkungen zu den oben genannten Aufhebungen vornehmen.

Wir empfehlen aber, dort wo sinnvoll, hilfreich und notwendig, Maßnahmen (z.B. Masken tragen, Tests anbieten, verpflichtenden Abstand einhalten) zu ergreifen, die einen bestmöglichen Schutz gewährleisten.

Dies gilt insbesondere bei solchen Veranstaltungen wo Verpflegung im Innenbereich (z.B. Essen nach dem Gottesdienst, Kaffee und Kuchen, ...) angeboten wird. Hier müssen Schutzmaßnahme im Blick behalten werden.

Die Gemeindeleitung übt das Hausrecht gegenüber Besuchern unserer Gemeindehäuser aus. Sie kann strengere Regelungen für Veranstaltungen im Gemeindehaus / Gemeinschaftshaus erlassen.



Corona Richtlinien SV - Stand 30.03.2022

Bei Gemeinschaftsgemeinden weisen wir darauf hin, dass die Evang. Württ. Landeskirche für Gottesdienste bis einschließlich 24.04.2022 für Gottesdienste strengere Regelungen für Masken und Abstände vorsieht. Darum kann es für die Verantwortlichen der Gemeinschaftsgemeinden sinnvoll sein sich mit den Kirchengemeinden abzustimmen bzw. sich gegenseitig über die unterschiedlichen Regelungen zu informieren.

Wir danken euch sehr herzlich, für das Mittragen und Umsetzen unserer SV Richtlinien in den letzten Monaten bzw. zwei Jahren.

Es war an manchen Stellen sehr herausfordernd ...

Wir hoffen, dass nun wieder mehr Normalität und Gemeindealltag einkehrt, dass Menschen in unsere Veranstaltungen und Gottesdienste zurück und Heimat finden.

Paulus schreibt am Endes des Korintherbriefes wie ein Vermächtnis, zu einer Gemeinde, die an vielen Stellen mit persönlichen und menschlichen, mit inhaltlichen und theologischen Konflikten sich auseinandersetzen musste.

„Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark! Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!“ 1. Korinther 16,13 und 14.

Wir wollen euch im Sinne von Paulus ermutigen, ... bleibt wachsam, macht im Glauben in euren Gemeinden mutig weiter, seid stark, in dem was ihr (neu) anpackt und tut!

Aber lasst das was ihr tut, und wie ihr handelt immer unter dem Fokus der Liebe geschehen, gegenüber allen Menschen, die zu uns kommen, mit den wir zu tun haben, die wir einladen, auf die wir zugehen.

In diesem Sinne „Bleibt behütet“ und seid weiter ein Segen.

Eure

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

Vorstand des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes e.V.

P.S.

Sollte die Landesverordnung geändert werden bzw. Schutzmaßnahmen aufnehmen, die für uns relevant sind, werden wird dies nachträglich veröffentlichen.